Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Thema: **Rechtliche Vorsorge**

„Was du heute kannst besorgen, ...“

Testament | Erbvertrag | Bevollmächtigter | Widerruf | Vermächtnis | vorweggenom
Erbfolge | Pflichtteil | Testierfähigkeit | Vorsorge | Testamentsvollstreckung | gese
Betreuer | Pflegekosten | Nachlassgericht | Berliner Testament | Heimunterbringu
Schenkung von Todes | Wegen Betriebs-/Hofübergabe angemessener Selbstbe
Behindertentestament | Lebensstandard | Verfügung unter Lebenden | Pflichtteil
Patientenwille | Testament | Erbvertrag | Bevollmächtigter | Widerruf | Vermächtni
vorweggenommende Erbfolge | Pflichtteil | Testierfähigkeit | Vorsorge | Testamen
vollstreckung | gesetzlicher | Betreuer | Pflegekosten | Nachlassgericht | Berliner
Testament | Heimunterbringung | Schenkung von Todes | Wegen Betriebs-/Hof-
übergabe angemessener Selbstbehalt | Behindertentestament | Lebensstandard
Verfügung unter Lebenden | Pflichtteilsverzicht | Patientenwille | Testament | Erb
vertrag | Bevollmächtigter | Widerruf | Vermächtnis | vorweggenommende Erbfol

Patientenverfügung
Testament
Elternunterhalt
Ehevertrag
Vorsorgevollmacht
vorweggenommene Erbfolge

SOP

Vorwort

Die Statistik lügt nicht:
Wir werden älter. Nach den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes beträgt derzeit die durchschnittliche Lebenserwartung einer Sechzigjährigen noch fast 25 Jahre; bei einem Mann im gleichen Alter sind es immerhin noch mehr als 21 Jahre.

Wir haben allen Grund, für das Alter vorzusorgen.

(Das habe ich ja auch, denkt man sich und meint dabei eine zusätzliche Altersvorsorge und im besten Fall noch ein Testament irgendwo in der Schublade.)

Gut so! Aber bei genauerem Nachdenken erkennt dann doch der eine oder andere, dass damit vielleicht nicht alles geregelt sein könnte. Es drängen sich folgende Fragen auf: Wer regelt meine Angelegenheiten, wenn ich es nicht mehr kann und was geschieht mit mir, wenn ich krank bin und hohe Pflegekosten anfallen?

Auf den folgenden Seiten erfolgt keine erschöpfende rechtliche Aufarbeitung aller sich hierzu stellenden rechtlichen Zusammenhänge. Dieser Ratgeber soll vielmehr auf mögliche bei Alter und Gebrechlichkeit anstehende Fragen hinweisen und Denkanstöße geben, an welchen Stellen Regelungsbedarf bestehen kann. Dabei muss man nicht erst ein gewisses Alter erreicht haben. Fragen der rechtlichen Vorsorge stellen sich oftmals auch schon früher, z.B. anlässlich einer Heirat.

Probleme gibt es,
damit Lösungen gefunden werden.
Packen Sie es an!

Ihre Fachanwälte von SOP

Inhalt

Kinder haften für ihre Eltern S. 05 - 08
Wenn Unterhalt für nicht gedeckte Pflegekosten gefordert wird

Stichwort Vorsorgevollmacht S. 09 - 12

Rechtliche Beratung vor einer Eheschließung S. 13 - 15
oder: Brauche ich einen Ehevertrag ?

Der letzte Wille S. 16 - 19

Kinder haften für ihre Eltern

Wenn Unterhalt für nicht gedeckte Pflegekosten gefordert wird

Kinder haften für ihre Eltern

Wenn Unterhalt für nicht gedeckte Pflegekosten gefordert wird.

Wenn ein Elternteil alters- oder krankheitsbedingt in einem Pflegeheim untergebracht werden muss, sind nach Leistungen der Pflegeversicherung die ungedeckten Heimkosten zunächst aus den eigenen Einkünften und den Vermögenswerten des jeweiligen Elternteils und über den Unterhaltsanspruch gegen dessen Ehegatten aufzubringen.

Da aber eine Heimunterbringung der Pflegestufe III im Bundesdurchschnitt **ca. 3.200,00 € pro Monat** kostet, verwundert es nicht, dass Rente und Leistungen aus der Pflegeversicherung in der Regel nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken. Selbst ein mittleres Vermögen der Eltern ist in solchen Fällen schnell verbraucht. Auf Antrag tritt in diesen Fällen zunächst die Sozialbehörde ein.

Wenn keine Rückforderungsansprüche ...

... z.B. gegen ein beschenktes Kind oder sonstige Ansprüche , wie z.B. Altenteilsansprüche, Leibrente oder Erbansprüche bestehen, prüft die Sozialbehörde in der Regel dann aber Unterhaltsansprüche gegen die Kinder. Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet, d.h. der Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich in beide Richtungen. Mehrere Kinder haften für den Unterhalt ihrer Eltern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit.

Im Unterschied zu dem Unterhalt, den ein Elternteil für seine minderjährigen Kinder zu zahlen hat, hat die Rechtsprechung hier deutlich höhere Selbstbehalte zugestanden. Das unterhaltspflichtige Kind kann einen für sich gesehen vergleichsweise hohen Selbstbehalt in Anspruch nehmen. Für den Ehegatten des Kindes wird ein weiterer erheblicher Selbstbehalt hinzugerechnet, sodass bei Verheirateten nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle insgesamt ein hoher Freibetrag in Anspruch genommen werden kann. Die Beträge werden regelmäßig mit der Anpassung der Düsseldorfer Tabelle neu festgesetzt und werden in der Regel alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft. **Ein direkter Zahlungsanspruch gegen ein Schwiegerkind besteht nicht.** Sein Einkommen kann aber bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs eine erhebliche Rolle spielen und gegenüber dem Sozialamt besteht in der Regel auch eine Auskunftspflicht.

Da die Unterhaltspflicht grundsätzlich aus dem Einkommen wie auch aus dem Vermögen besteht, haben die Sozialbehörden im Falle der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auch einen Anspruch auf Auskünfte zum vorhandenen Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes. Dabei ist die selbstgenutzte Immobilie wie auch beispielsweise ein selbst genutzter Pkw vor dem Zugriff der Sozialbehörden geschützt. In Betracht kommt die Heranziehung von angespartem Vermögen, wenn es die Grenzen eigener angemessener Altersvorsorge überschreitet und beispielsweise nicht geltend gemacht werden kann, dass es für einen bestimmten Verwendungszweck, wie z.B. die anstehende Renovierung der selbstgenutzten Immobilie benötigt wird.

Und wenn das Verhältnis zu den Eltern zerrüttet ist?

Die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen zu verweigern, besteht nur in Härtefällen, z.B. wenn der pflegebedürftige Elternteil in der Vergangenheit trotz bestehender Leistungsfähigkeit den Unterhalt für das nunmehr in Anspruch genommene Kind vorsätzlich nicht gezahlt hat. Ein zwischenzeitlich schlechter Kontakt zwischen Kind und Elternteil genügt für sich genommen aber nicht.

Die Behörde kann den Unterhaltsanspruch nicht selbständig festsetzen, sondern dies geschieht durch das Familiengericht.

Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen Kinder ist in hohem Maße durch umfangreiche Rechtsprechung geprägt und daher ist die Berechnung des Unterhaltsanspruchs auch wenn sie durch die Behörde erfolgt, fehleranfällig.

Darüber hinaus werden oft nachträglich eingetretene Änderungen, wie beispielsweise die Anpassung der Selbstbehalte oder die erhöhte Leistungsfähigkeit eines Geschwisterkindes nicht berücksichtigt. In solchen Fällen ist Initiative gefragt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, sich frühzeitig durch einen Fachanwalt für Familienrecht oder einen Fachanwalt für Sozialrecht beraten zu lassen.

Stichwort Vorsorgevollmacht

Stichwort Vorsorgevollmacht

Erfahrungsbericht zum Thema Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen - Die Broschüre zum Mitnehmen

---

“Von unterschiedlichen Herausgebern finde ich solche Blättchen im Wartezimmer z.B. beim Arzt, beim Notar oder beim Rechtsanwalt. Während ich warte, bis ich drankomme, habe ich gerade Zeit zum Nachdenken und sage mir, das ist bestimmt sinnvoll. Da wollte ich ja schon immer was regeln und es kostet ja nichts, wenn ich die Broschüre mal mit nach Hause nehme.

Zu Hause kostet mich alles weitere dann doch zu viel - zunächst nämlich einmal Mühe. Das ist ja auch kein angenehmes Thema und dann habe ich ja auch erst mal keine Zeit, Alltag eben. Die Broschüre wandert nach und nach tiefer unter den Poststapel, fällt mir vielleicht beim Aufräumen immer mal wieder in die Finger, aber das war es dann auch.”

So wie hier geschildert, geht es vielen. Das Verhältnis zwischen den in unserer Kanzlei früher ausliegenden allgemein gehaltenen und mitgenommenen Broschüren und den tatsächlich erstellten Vollmachten spricht hier eine deutliche Sprache. **Aber erinnern Sie sich an den Titel dieses Ratgebers:**

„Was du heute kannst besorgen,
das verschiebe nicht auf morgen.“
heißt jetzt das Motto

Es hilft nur, dass Sie sich der notwendigen Frage stellen:
Wer kümmert sich, wenn ich selbst nicht mehr kann. Von Alzheimer oder einer anderen Form der Demenz sind derzeit rund 1,4 Millionen Männer und Frauen in Deutschland betroffen. Weil wir immer älter werden, sind es 2050 voraussichtlich drei Millionen.

(Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist zunächst die möglicherweise schmerzhafte Erkenntnis verbunden, dass wir spätestens im Alter an Selbständigkeit verlieren könnten. Hier hilft es aber nicht, zu warten, bis wir allein und hilflos sind. Dann verlieren wir nämlich von selbst die Kontrolle und das Betreuungsgericht bestimmt, wer sie übernimmt. Will ich das? Wie soll das Betreuungsgericht sinnvoll entscheiden, wem es die Verantwortung für Sie übertragen soll, wenn Sie das noch nicht einmal selbst geklärt haben?

Wenn wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, muss jemand da sein, der das Ruder für uns übernimmt. Mit einer Person unseres Vertrauens können wir im Vorhinein besprechen, welche Vorstellungen wir konkret haben und wie wir im Alter leben wollen. Wenn wir hier jemanden haben, dem wir vertrauen, können wir beruhigt erwarten, dass unsere Wünsche auch umgesetzt werden.

Mag er sich auch noch so um Sie persönlich bemühen, ein Berufsbetreuer wird oft erst eingesetzt, wenn es z.B. mit der Verständigung nicht mehr so klappt. Wenn eine Vollmacht rechtzeitig errichtet wurde, darf in der Regel vom Gericht kein Betreuer bestellt werden.

Das Gesetz gibt der Vorsorgevollmacht hier den Vorrang: „**Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ... ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.**" (§ 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Gerade die Vorstellung zu Ihrer medizinischen Behandlung ist oftmals sehr persönlich

In einer besonderen Patientenverfügung können Sie neben einer Vorsorgevollmacht individuelle Vorstellungen zu Ihrer Krankenbehandlung verfügen. Gerade für den Fall, dass man sich in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befindet, sind die Vorstellungen zu der dann durchzuführenden Krankenbehandlung unterschiedlich. Es besteht bei vielen eine große Skepsis gegenüber den heutigen Möglichkeiten der sogenannten Apparatemedizin.

Rechtliche Beratung vor einer Eheschließung

- oder: Brauche ich einen Ehevertrag ?

Rechtliche Beratung vor einer Eheschließung

oder: Brauche ich einen Ehevertrag ?

Wenn man heiratet, finden in Deutschland ab dem Tag der standesamtlichen Trauung die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Das Gesetz knüpft an die Eheschließung verschiedene Folgen, die zum Teil während, zum Teil nach Beendigung der Ehe eingreifen und sich im Wesentlichen unter die Stichworte Güterstand, Unterhalt und Versorgung im Alter einordnen lassen.

Diese gesetzlichen Regelungen können in einem Ehevertrag den jeweiligen persönlichen Verhältnissen angepasst werden, um bösen Überraschungen vor allem im Falle einer Scheidung vorzubeugen. Nach unserer Erfahrung ist dies allerdings noch lange nicht in allen Konstellationen notwendig oder überhaupt nur sinnvoll.

„Das habe ich nicht gewusst!" hören wir öfter!

Im Zuge einer Vielzahl von Beratungen anlässlich einer Trennung von Ehegatten haben wir immer wieder festgestellt, dass sich die Ehegatten vor und während einer bestehenden Ehe oftmals und insbesondere zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft überhaupt keine Gedanken gemacht haben und daher immer von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. Ausgehend von diesem Kenntnisstand werden dann falsche Entscheidungen getroffen, die sich im Trennungsfall nicht mehr oder nur schwer revidieren lassen.

Ob wir Ihnen einen Ehevertrag empfehlen, können wir erst nach einer Überprüfung Ihrer Lebenssituation beurteilen.

Beim Unterhalt sind demgegenüber dauerhafte, zeitlich unbefristete Zahlungsverpflichtungen nach Ehescheidung mittlerweile eher die Ausnahme und kann deshalb in Einzelfällen ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender beiderseitiger Absicherungsbedarf bestehen. Rechtsklarheit zu schaffen, ist hier das Ziel eines Ehevertrages.

Ein erstes Beratungsgespräch sollte es wert sein, Fehlvorstellungen zu vermeiden. Schließlich kann sich nach einem solchen Gespräch herausstellen, dass auch ohne Ehevertrag zufriedenstellende rechtliche Wirkungen für den Fall einer Trennung oder Scheidung bestehen.

Wenn demgegenüber der Abschluss eines Ehevertrages sinnvoll ist, kann oftmals vor einer Heirat sachlich und ohne allzu große Emotionen eine Vereinbarung getroffen werden, die dann im Falle der Trennung eine faire und für beide Seiten angemessene Regelung darstellt.

Oftmals ist eine „einheitliche" Beratung beider Ehegatten wegen widerstreitender Interessen nicht nur für den Anwalt juristisch heikel, sondern sogar unmöglich. In solchen Fällen, in denen die Beratung über eine Aufklärung über die Ehewirkungen und mögliche Lösungen hinausgeht, empfehlen wir ausdrücklich in Betracht zu ziehen, sich getrennt von unterschiedlichen Rechtsanwälten beraten zu lassen.

Auch im Trennungsfall muss es nicht zu spät sein!

Aber auch wenn die Ehe gescheitert ist oder ein Scheitern für möglich gehalten wird, kann es sinnvoll sein, im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung noch Regelungen über die vorgenannten Punkte zu treffen. Auf diese Weise wird eine oftmals langwierige, nervenaufreibende und kostspielige Auseinandersetzung vermieden.

Der letzte Wille

Der letzte Wille

Fast genauso unangenehm wie die Gedanken zu einer Vorsorgevollmacht ist es, sich über die Verteilung seines Vermögens nach dem Tod Gedanken zu machen. Ebenso wie anlässlich einer Heirat ist es hier erst einmal wichtig, sich klar zu werden, welche Folgen ohne Testament, d.h. bei sogenannter gesetzlicher Erbfolge eintreten. Wer ist mein gesetzlicher Erbe, welche Quote gilt und was ist mit Pflichtteilsansprüchen?

Auch hier könnte sich bei genauem Nachdenken ergeben, dass ein Testament nicht notwendig ist. Der Gesetzgeber hat sich ja auch etwas gedacht. So pauschal lässt sich dies in der heutigen Zeit, in der nicht mehr allein Verwandtschaftsgrade Motiv für erbrechtliche Berücksichtigung sind, aber nicht mehr sagen.

Wenn deshalb ein Testament erforderlich ist, gilt zunächst nach § 2064 BGB , dass jeder selbst ein Testament errichten kann:

"Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten."

Gemeint ist hier, dass derjenige, der ein Testament errichten will, sich bei der Entscheidung über seine Erben nicht vertreten lassen kann. Außerdem gelten formelle Anforderungen, das heißt, ein Testament muss man selbst (handschriftlich) verfassen, wenn man es nicht vom Notar erstellen lässt. Eine Ausnahme ist das sogenannte gemeinsame Ehegattentestament. Dieses kann auch von nur einem der Ehegatten (auch nur handschriftlich!) verfasst werden und muss dann nur von beiden unterschrieben werden.

Gerade beim selbst verfassten Ehegattentestament, aber auch bei Einzeltestamenten werden aber vielfach Wechselwirkungen verkannt und daher unerwünschte Ergebnisse erzielt. Auch wenn ein notarielles Testament daher nicht gewünscht wird oder zu hohe Kosten verursacht, empfiehlt sich vor der Errichtung eines Testaments juristischer Rat beim Fachanwalt.

Die Übergabe Ihres Unternehmens sollten Sie rechtzeitig planen

Je nach der Struktur und dem Wert eines Unternehmens und der Person des Nachfolgers ergeben sich unterschiedlichste Fragestellungen. Kein Fall ist wie der andere und die Suche nach der individuell besten Lösung daher immer eine Herausforderung.

Bei größeren Unternehmen sind oft steuerliche Aspekte und die Frage nach der Unternehmensstruktur zu beachten.

Zudem muss die Handlungsfähigkeit des Unternehmens im Auge behalten werden. Demgegenüber bieten sich gerade bei kleineren mittelständischen Unternehmen, in denen wegen der Person des Nachfolgers Klarheit besteht, Überlegungen zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe für eine Neustrukturierung an. In diesem Zusammenhang spielen oft auch Fragen des Arbeitsrechts eine große Rolle.

Wenn Sie rechtzeitig an die Regelung der Unternehmensnachfolge denken, können Sie die Übergabe beizeiten begleiten und sich vergewissern, dass die in Aussicht genommenen Regelungen auch in der Praxis funktionieren und das Lebenswerk des Unternehmers gute Chancen hat, sich auch in der zukünftigen Generation zu behaupten.

Haben Sie vorgesorgt?

Die geordnete und geplante Unternehmensübergabe ist das eine. Was aber haben Sie geregelt, wenn Ihnen als Zugpferd Ihres Unternehmens plötzlich etwas zustößt? Wer kann sich kümmern / wer darf (rechtlich) sich kümmern?

Wir beraten Sie ...

... nicht nur darüber, wie Sie sich für solche Fälle durch eine speziell für Unternehmer gestaltete Vorsorgevollmacht absichern, sondern wir schauen auch auf Ihr Unternehmen und überprüfen z.B., ob die Gesellschaftsverträge die geplante Vertretungsregelung überhaupt zulassen.

Verfasser:
Rechtsanwalt Dr. Holger Heinen
Fachanwalt für Familienrecht & Erbrecht

Online informieren unter:
www.rae-sop.de

Besuchen Sie uns doch auch auf Facebook:
www.facebook.com/rechtsanwaeltesop

SOP

Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner